



Der Europäische Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen.

Hinweise für Zuwendungsempfänger
zur Öffentlichkeitsarbeit.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.	5
Der Europäische Sozialfonds.	6
Rechtliche Grundlagen.	6
Informationspflichten.	7
Verpflichtendes Plakat mit Informationen zum geförderten Projekt.	8
Pressemeldungen/Anzeigen.	8
Print- und elektronische Medien.	8
Internetseite.	9
Veröffentlichungen von Dritten.	9
Veranstaltungen.	9
Materialien.	10
Berichtspflichten.	10
Embleme/Logos.	10
Übersicht Pflichten.	12
Notizen.	14





Vorwort.

An vielen Vorhaben zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in Nordrhein-Westfalen ist der Europäische Sozialfonds (ESF) beteiligt: Chancengleichheit, soziale Gerechtigkeit oder bessere Ausbildungs- und Berufschancen sind Beispiele dafür. Damit der ESF in der Förderphase 2014–2020 mit einer Ausstattung von 627 Millionen Euro einen Beitrag zu spürbaren Verbesserungen leisten kann, konzentrieren wir alle Anstrengungen auf die dringendsten Herausforderungen in der Arbeits- und Sozialpolitik Nordrhein-Westfalens. Wir

- gestalten den Übergang von der Schule in die Ausbildung und den Beruf,
- begleiten die Fachkräftesicherung durch die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen,
- fördern die Erwerbsintegration von Menschen mit schwierigen Voraussetzungen und bekämpfen Armut.

Damit die Aktivitäten des ESF in der Europäischen Union noch bekannter werden, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, über den ESF zu informieren. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist das Land Nordrhein-Westfalen auch auf Ihre Mitwirkung als Zuwendungsempfängende angewiesen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, den Anforderungen der EU an Ihre Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit ESF-geförderten Maßnahmen gerecht zu werden.

Das Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die Zuwendungsempfängenden stehen gemeinsam in der Informationspflicht: gegenüber der Europäischen Union (EU), aber auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Für Ihr Verständnis und die Wahrnehmung dieser Aufgabe danken wir Ihnen.

Gut zu wissen: Der Europäische Sozialfonds.

Die EU setzt sich entschlossen für die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen und für eine Gesellschaft ohne soziale Ausgrenzung ein. Diese Ziele stehen im Mittelpunkt der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in der EU.

Der ESF ist der älteste der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF). Diese wurden eingerichtet, um Unterschiede bei Wohlstand und Lebensstandard in der EU abzubauen und dadurch den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Jährlich fließen aus dem Europäischen Sozialfonds große Summen von Fördergeldern zur Unterstützung der Beschäftigungspolitik in die Mitgliedstaaten und Regionen. In der Bundesrepublik Deutschland sind für die Umsetzung des ESF sowohl der Bund als auch die Bundesländer verantwortlich.

Der ESF ist eine zentrale Säule der europäischen Beschäftigungsstrategie und unterstützt die Umsetzung durch die Unterstützung der Strategie in Nordrhein-Westfalen durch folgende Maßnahmen:

- Förderung von nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung sowie Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion sowie Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,

- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung – für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Insgesamt stehen aus dem ESF 627 Millionen Euro für die nordrhein-westfälische Arbeits- und Sozialpolitik zur Verfügung. Für die Umsetzung ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verantwortlich, das von den Akteuren in den Arbeitsmarktregionen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit unterstützt wird. Der ESF ist eingebettet in die gemeinsamen Grundsätze der Landesregierung zur Umsetzung der europäischen Strukturpolitik in Nordrhein-Westfalen der Förderphase 2014–2020. In dieser integrierten Strategie und auf den für den ESF definierten Prioritätsachsen konzentriert sich das ESF-Programm auf fünf Investitionsprioritäten. Diese werden durch spezifische Ziele definiert. Daneben existieren die Querschnittsziele Nachhaltige Entwicklung / Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung / Gleichstellung von Frauen und Männern, die in allen Bereichen der ESF-Förderung berücksichtigt werden.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im „Operationellen Programm des ESF Nordrhein-Westfalen in der Förderphase 2014–2020“, das auf der Internetseite www.esf.nrw heruntergeladen werden kann.

Rechtliche Grundlagen.

Die rechtliche Basis für die Anforderungen an die ESF-Öffentlichkeitsarbeit bilden die Verordnung für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union [EU] Nr. L 347 S. 320 ff. vom 20.12.2013) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen (Verordnung [EU] Nr. 821/2014 der Europäischen Kommission vom 28.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union [EU] Nr. L 223 S. 7 ff. vom 29.07.2014).

Darüber hinaus verpflichtet auch der Zuwendungsbescheid für die jeweilige ESF-geförderte Maßnahme zur beschriebenen Öffentlichkeitsarbeit.





Informationspflichten.

Sie als Zuwendungsempfänger sind gehalten, bei jeder öffentlichkeitswirksamen Präsentation der geförderten Maßnahme auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds aufmerksam zu machen. Insbesondere sind an der Maßnahme Beteiligte (z. B. Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF zu informieren. Die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds muss zudem auf sämtlichen Unterlagen im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme (z. B. Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen) sowie im Schriftverkehr und im Internet angezeigt werden. Die Informationen müssen dabei deutlich und an einer gut sichtbaren Stelle stehen.

Die Informationspflicht beinhaltet die folgenden grafischen und textlichen Elemente:

- a) Das **Emblem der Europäischen Union** entsprechend den im hinteren Teil angegebenen grafischen Normen **sowie den Verweis auf die Europäische Union**.
- b) Den **Verweis auf den ESF: „Europäischer Sozialfonds“**.

- c) Das **Emblem des fördernden Ministeriums bzw. das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalens**; hier gilt:

- bei einer Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: das Emblem des fördernden Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend den im hinteren Teil angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf das Ministerium;
- bei einer Förderung durch mehrere Ressorts: das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalen entsprechend den im hinteren Teil angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Landesregierung.

- d) Das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“ mit dem gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: „In Menschen investieren.“

- e) Den textlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds mittels der Standard-Formulierung: „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds.“

Für kleines Werbematerial (z. B. Kugelschreiber) gelten die Buchstaben **b)** bis **e)** nicht.

Verpflichtendes Plakat mit Informationen zum geförderten Projekt.



Sie sind verpflichtet, ein Plakat in der Mindestgröße DIN A3 mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF an einer gut sichtbaren Stelle (z. B. im Eingangsbereich) während der Projektdurchführung anzubringen.

Wir empfehlen Ihnen, die DIN-A3-Vorlage des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen zu nutzen. Im Internet unter www.esf.nrw/oeffentlichkeitsarbeit finden Sie neben einem allgemeinen Plakat zur Förderung durch den Europäischen Sozialfonds z. B. auch spezielle Plakate für die Bereiche „Bildungsscheck“, „Potentialberatung“,

„Beratung zur beruflichen Entwicklung“ und „Fachberatung Berufliche Anerkennung“.

Diese Plakat-Vorlagen können Sie von der vorgenannten Internetseite als PDF-Dokumente herunterladen, bearbeiten und anschließend selbst ausdrucken. Sie können die allgemeine ESF-Plakat-Vorlage aber auch über das Bestellsystem des Ministeriums in gedruckter Form als „Blanko-Plakat“ bestellen. In diesem Fall müssen die Informationen zum Projekt später von Ihnen handschriftlich oder durch Aufkleben eines Textes ergänzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Nutzung anderer, zusätzlicher ESF-Werbeplakate Sie nicht von der genannten Verpflichtung entbindet.

Pressemeldungen/Anzeigen.

Bei Informationen über die Maßnahme im Rahmen Ihrer Medienaktivitäten dürfen die Hinweise auf die Förderung mit ESF-Mitteln nicht fehlen. Unterstützen Sie bitte Journalisten dabei, interessant über den Mehrwert des ESF und Ihres Projekts berichten zu können.

Neben den Fakten zum Projekt, wie z. B. die Anzahl der Teilnehmenden, das geplante Vorgehen, eventuelle Meilensteine oder wie das angestrebte Ziel oder auch der Zeitplan

aussieht, können auch Angaben wie bisher gemachte positive Erfahrungen aufseiten der Teilnehmenden wie auch der Zuwendungsempfänger interessant sein.

Bei Anzeigen (z. B. zur Teilnehmendengewinnung) verwenden Sie bitte die in dieser Broschüre beschriebenen Embleme und Logos.

Print- und elektronische Medien.

Sollten Sie Drucksachen (z. B. Broschüren, Faltblätter und Mitteilungen) zum Thema herausgeben, müssen Sie sowohl auf der Titelseite – bzw. einer der äußeren Umschlagseiten – als auch auf den Innenseiten in geeigneter Weise auf die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds hinweisen. Zudem müssen zusätzlich die Embleme des fördernden

Ministeriums bzw. der Landesregierung und der Europäischen Union sowie das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“ verwendet werden.

Dieses gilt im gleichen Sinne auch für elektronische Publikationen (z. B. Online-Marketing und Newsletter) und audiovisuelles Material (z. B. Filme, CD-ROMs und DVDs).

Internetseite.

Sofern Sie eine Internetseite betreiben, sind Sie zudem verpflichtet, die Öffentlichkeit zu Ihrem Projekt zu informieren und auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF hinzuweisen. Dazu muss das (farbige) EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union direkt nach dem Aufrufen der Internetseite innerhalb eines Sichtfensters eines digitalen Gerätes erscheinen (z. B. indem im Layout das Emblem in der Headerzeile oder neben dem Text steht), sodass der Nutzer nicht auf der Seite herunterzuscrollen braucht. Ein Hinweis auf den Europäischen Sozialfonds muss auf derselben Internetseite erscheinen.

Weiterhin sind Sie verpflichtet, auf der Internetseite eine Beschreibung des Vorhabens einzustellen, die im angemessenen Verhältnis zum Umfang der ESF-Unterstützung steht. In der Beschreibung muss auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds hervorgehoben werden. Diese Verpflichtungen gelten nur während der Durchführung des Vorhabens.

Wenn möglich, setzen Sie bitte auch einen Link zu der Internetseite des Europäischen Sozialfonds in

Veröffentlichungen von Dritten.

Wir bitten Sie, auch bei Veröffentlichungen von Dritten (z. B. Aufsätze in Publikationen der Kommunen, der Wirtschafts- oder Berufskammern oder der Wohlfahrtsverbände) auf

Veranstaltungen.

Bei allen Veranstaltungen, die im direkten Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen oder durch die Maßnahme selbst finanziert werden (z. B. Konferenzen, Seminare, Messen oder Ausstellungen), müssen Sie sämtliche Dokumente – darunter Einladungen, Ablaufpläne, Mottoschilder und Pressemitteilungen – mit einem Verweis auf die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds versehen.

Zudem ist in den Veranstaltungsräumen auch die europäische Flagge zu platzieren, wenn Sie nationale oder regionale Flaggen präsentieren. Dies macht deutlich, dass Ihre Maßnahme im Sinne des sozialen Zusammenhalts der

Nordrhein-Westfalen (www.esf.nrw) sowie zu den Internetseiten der Europäischen Kommission (z. B. <http://ec.europa.eu/esf>).

Zusammenfassend ist demnach – sofern eine Internetseite betrieben wird – Folgendes verpflichtend:

1. das (farbige) EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union im ersten Sichtfenster,
2. der Hinweis auf den Europäischen Sozialfonds,
3. die Bezeichnung des Vorhabens,
4. die Beschreibung des Vorhabens;
Hierin müssen folgende Informationen enthalten sein:
 - das Hauptziel des Vorhabens,
 - die bisherigen Ergebnisse des Vorhabens,
 - Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds.

Auf der inneren Umschlagseite hinten haben wir Ihnen die Auflagen als leicht lesbare Schnellübersicht eingedruckt.

die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds hinzuweisen.

Europäischen Union durchgeführt und gefördert wird. Bei Begrüßungs- und Abschlussveranstaltungen für die an der Maßnahme Teilnehmenden sind die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union repräsentativ anzubringen.

Die Teilnehmenden sind bei diesem Anlass auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds hinzuweisen. Sofern Sie den Teilnehmenden Abschlusszertifikate aushändigen, ist auch hier unter Verwendung der im hinteren Teil genannten Embleme/Logos auf die Förderung hinzuweisen.

Materialien.

Soweit das Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen in der laufenden Förderphase Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Broschüren, Dokumentenvorlagen) zur Verfügung stellt, werden Sie gebeten, diese zu verwenden bzw. an Teilnehmende und andere Beteiligte weiterzugeben. Hierzu ist anzumerken, dass diese Materialien von den verpflichtenden Vordrucken/Anlagen im Rahmen der Projektabwicklung zu unterscheiden sind. Auf die verpflichtenden Dokumente werden Sie in der „ESF-Förderrichtlinie 2014–2020“ (inkl. ANBest-ESF) und im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Berichtspflichten.

Die Erfüllung der Publizitäts- und Informationsauflagen wird bei Vor-Ort-Kontrollen in Verbindung mit dem Verwendungsnachweis durch die Bewilligungsbehörden geprüft.

Dokumentieren ist wichtig. Dokumentieren und protokollieren Sie deshalb bitte die von Ihnen durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise. Geeignet bedeutet, dass ein beauftragter Dritter sich zu Prüfungszwecken in angemessener Zeit einen sachlich und zeitlich ausreichenden Überblick über das Vorhaben verschaffen kann.

Wenn die Pflichten zur Information und Publizität von Ihnen nicht eingehalten werden, verstoßen Sie gegen die

Embleme/Logos.

Verwenden Sie bitte durchgehend die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union sowie das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“. Sofern weitere Embleme/Logos verwendet werden, sind alle Embleme/Logos gleichberechtigt hinsichtlich Größe und Anordnung anzubringen.

Nähere Hinweise dazu sowie entsprechende Materialien finden Sie unter www.esf.nrw und www.arbeit.nrw.

Weitere Informationen zur Unterstützung Ihrer Öffentlichkeitsarbeit, zur Europäischen Union und zum ESF erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Europäischen Kommission (z. B. <http://ec.europa.eu>).

Auflagen des Zuwendungsbescheides. Grundlegende oder wiederholte Verstöße gegen die Publizitätsvorschriften können zur Aufhebung der Zuwendung und auch zur Rückforderung einer Förderung führen.

Wie Sie Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen können, sind alle Unterlagen und Belege, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, gemäß den Nebenbestimmungen bis zum 31.12.2028 für Prüfungszwecke aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Dokumentation Ihrer Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch Screenshots, Fotos und Broschüren etc.).

Die Embleme/Logos in verschiedenen Formaten und Kombinationen sowie Vorgaben zur Verwendung finden Sie im Internet unter **www.esf.nrw/oeffentlichkeitsarbeit**.

Das EU-Emblem.

Das zentrale Symbol der Europäischen Union ist das EU-Emblem. Das Emblem ist die visuelle Konstante bei allen Aktivitäten der ESF-Öffentlichkeitsarbeit. Das EU-Emblem besteht aus der europäischen Fahne, die die Form eines blauen Rechtecks besitzt, auf dem zwölf goldgelbe Sterne im Kreis angeordnet sind. Diese versinnbildlichen Solidarität, Gleichberechtigung und Harmonie zwischen den europäischen Völkern. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Sterne und der aktuellen Zahl der EU-Mitgliedsländer. Das Fahnenymbol wird immer gemeinsam mit dem Zusatz „EUROPÄISCHE UNION“ verwendet.

Ist einer der Strukturfonds – wie in unserem Fall der Europäische Sozialfonds – mit einbezogen, tritt zu dem EU-Emblem die Nennung des entsprechenden Fonds („Europäischer Sozialfonds“) hinzu. Der Name des Fonds ist dabei unbedingt auszusprechen.

Auf Internetseiten muss das EU-Emblem in Farbe dargestellt werden. In allen anderen Medien soll die Darstellung des EU-Emblems nach Möglichkeit ebenfalls in Farbe erfolgen:



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Sie können aber auch eine Variante mit weißen Sternen auf blauem Hintergrund oder eine Schwarz-auf-Weiß-Variante nutzen:



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Das Emblem des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Emblem des fördernden Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen darf nur unverändert in den hier dargestellten Formen abgebildet werden. Das betrifft u. a. Farben, Schrift und Proportionen.

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalen darf nur unverändert in den hier dargestellten Formen abgebildet werden. Das betrifft u. a. Farben, Schrift und Proportionen.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Das Logo des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich ein eigenes Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“ gegeben, das auf den Europäischen Sozialfonds und auf den gemeinschaftlichen Mehrwert („In Menschen investieren.“) hinweist. Das ESF-Logo darf ausschließlich in den hier dargestellten Formen abgebildet werden. Farben, Schrift und Proportionen des Logos dürfen nicht verändert werden.

ESF 
in Nordrhein-
Westfalen
In Menschen investieren.

ESF 
in Nordrhein-
Westfalen
In Menschen investieren.

Übersicht Pflichten.

	Projekt	Printprodukte (Titelseite oder äußere Umschlag- seite + Innenseite)	Elektronische Medien (z. B. Newsletter, DVDs etc.)	Internet
Plakat des ESF zum Projekt (mind. DIN A3) für die Öffentlichkeit gut sichtbar während des Projektes im Gebäude aushängen	X			
Information an die Projektbeteiligten, z. B. an Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte, über die Förderung des Landes NRW und den ESF	X			
3er-Logo-Kette EU/ ESF in NRW/ MAGS		X	X	
(Farbiges) EU-Emblem und Hinweis auf die Europäische Union und den ESF (erste Seite, ohne zu scrollen)				X
Textlicher Hinweis auf Förderung durch ESF und Land NRW		X	X	X
Angemessene Bezeichnung und Beschreibung des Vorhabens inkl. Zielen, Inhalten und Förderhinweis				X
Link zum ESF in NRW				empfohlen
Flagge der EU in den Räumen, wenn weitere Flaggen gezeigt werden				
Embleme NRW sowie EU anbringen				
Berichts- und Aufzeichnungspflichten	X	X	X	X
Einsatz der Materialien				

● Muss-Vorgabe ● Empfehlung

Diese Tabelle entbindet nicht davon, die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in dieser Broschüre zu beachten.

Pressemitteilung	Anzeigen	Veranstaltungen (sämtliche nach außen gerichtete Dokumente)	Begrüßungs- und Abschlussveranstaltungen für die Teilnehmenden	Teilnahmebestätigungen/Bescheinigungen/Zertifikate für Teilnehmende	Veröffentlichungen von Dritten	Materialien des MAGS
X	X	X		X		
X	X	X	X		empfohlen	
		X				
			X			
X	X	X	X	X	empfohlen	empfohlen
						empfohlen

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung RHEINDENKEN GmbH, www.rheindenken.de

Druck Hausdruck

Fotohinweis/Quelle bildagentur.panthermedia.net (Titel: sashk0;
S. 4: Goodluz); istock.com (S. 7: monkeybusinessimages)

Weitere Informationen

Internetseiten zur Landesarbeitspolitik, dem ESF und der
ESF-Öffentlichkeitsarbeit:

www.esf.nrw
www.arbeit.nrw
www.mags.nrw

Bei **Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit bzgl. Ihrer individuellen
Maßnahmenförderung** wenden Sie sich bitte an die zuständige
Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter bei der
Bezirksregierung. Detaillierte **Hinweise sowie Mustervorlagen
und Emblem-/Logodateien zum Download finden Sie auch
im Internet unter www.esf.nrw/oeffentlichkeitsarbeit.**

© MAGS NRW, Dezember 2019

Diese Publikation kann hier bestellt oder
heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen





Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw